

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 01 / Ausgabe vom 10.01.2014

Herausgabe: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms
Telefon: (06241) 853-1202, Telefax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Touristinformation, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

01.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15. Januar 2014	Seite 4
01.2	Bekanntmachung über die Betriebssatzung für die eigenbetriebs- ähnliche Einrichtung Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) vom 06.12.2012; 1. Änderung	Seite 5-10
01.3	Bekanntmachung über die Satzung zur Einrichtung eines Jugendparlamentes in der Stadt Worms vom 15.08.2005; 3. Änderungssatzung vom 19.12.2013	Seite 11/12
01.4	Bekanntmachung über die Satzung über die Reinigung der öffentli- chen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreini- gungssatzung); 8. Änderungssatzung vom 19.12.2013	Seite 13/14
01.5	Bekanntmachung über die Herausgabe des Grundstücksmarktbe- richtes 2013	Seite 15
01.6	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes HO 50A ‚Herrnsheimer Höhe‘ für das Teil- gebiet ‚Südlich der Dalberg-Schule‘ in Worms-Herrnsheim gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 16/17
01.7	Bekanntmachung über Jahresabschlüsse 2012 a) Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Stadt Worms mbH b) Wohnungsbau GmbH Worms	Seite 18 Seite 19
01.8	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2010 des Integra- tionsbetriebes Friedhöfe der Stadt Worms	Seite 20
01.9	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2011 und 2012 des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms	Seite 21/22
01.10	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Einbau Überfallschwelle Güterhallenstraße	Seite 23-25
01.11	Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Beschaffung von 4 Leichtlieferwagen	Seite 26/27
01.12	Bekanntmachung der ADD - ADD untersagt Spendensammlungen des „Kinderhilfzentrum e.V.“ in Rheinland-Pfalz	Seite 28
01.13	Bekanntmachung der ADD - Landesweites Sammlungsverbot gegen „Pro Humanitas – Hilfe für Mensch und Tier e.V. – ADD untersagt Altkleidersammlungen im Namen des Vereins	Seite 29

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
in der Wahlzeit 2009 – 2014
am Mittwoch, 15.01.2014, um 15.00 Uhr
im Sitzungszimmer 212 des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Anschlussförderung der Stelle des/r Klimaschutzmanagers/in
- 2) Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte
- 3) Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Personalaufwand

Nichtöffentliche Sitzung

Haushaltsangelegenheiten

Stadtmarketing

Städtebauförderung

Personalangelegenheiten

Worms, 07.01.2014
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Betriebssatzung

für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) vom 06.12.2012

1. Änderung

Aufgrund der §§ 24, 80 Abs. 1 Nr. 3 und 86 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) hat der Stadtrat am 18.12.2013, Beschluss-Nr.: 1162/2009-2014, die Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnorm, Name, Sitz des Betriebes

Der Integrations- und Dienstleistungsbetrieb der Stadt Worms wird ab dem 01.01.2013 als eigenbetriebsähnliche kommunale Einrichtung (Regiebetrieb) als Sondervermögen mit Sonderrechnung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (§§ 10 - 27) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Der Betrieb führt den Namen Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB). Sitz des Betriebes ist Worms.

§ 2

Betriebszweck

Aus der sozialen Verpflichtung heraus, Menschen mit Behinderungen auch in Arbeitsbereichen Perspektiven zu bieten, wird die eigenbetriebsähnliche Einrichtung als Integrationsbetrieb im Sinne des § 132 SGB IX geführt. Der IDB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Demnach ist gemeinnütziger Zweck des IDB nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO die Förderung der Volks- und Berufsbildung, nämlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Dauerarbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Integration von benachteiligten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie das Angebot von Dienstleistungen (Catering, Lager und Logistik) im Konzern Stadt Worms und für externe Auftraggeber unter betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen. Der BgA wird ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung wird der Betrieb insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- Catering- und Veranstaltungsservice
- Bewirtschaftung der Rathauskantine
- Bewirtschaftung der Kantine „IDBistro“ sowie des Schulungszentrums
- Dienstleistungen und Logistik
- Bildungsmaßnahmen

Der Betrieb ist dazu berechtigt alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen sowie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Stadt Worms ist Kostentransparenz zu schaffen, den für die städtische Aufgabenerledigung notwendigen Bestand wirtschaftlich zu optimieren und die Betriebskosten zu minimieren, die von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister in Benehmen mit dem Stadtvorstand festzulegen sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Abschnitt der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (§§ 10 – 27). Der IDB ist selbstlos tätig, Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Stadt Worms erhält bei Auflösung des IDB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes beträgt 25.000 €

§ 5

Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeverordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Verlustes, den Abschluss von Verträgen, die den gemeindlichen Haushalt erheblich belasten, die Änderung des Stammkapitals, die Änderung der Betriebssatzung und der sonstigen den Betrieb berührenden Satzungen, für die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Integrations- und Dienstleistungsbetrieb oder des Betriebes an die Stadtverwaltung Worms.

§ 6 **Betriebsausschuss**

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Der/die zuständige Beigeordnete führt im Betriebsausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.

Die Leitung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes. Insbesondere entscheidet er über

die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes,

die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden,

die Zustimmung zur Ernennung von Beamten/Beamtinnen des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung von Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,

die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,00 € überschreiten,

den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Leitung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes zuständig ist,

den Erlass und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Dienstanweisung der Stadt Worms ist hierbei zu beachten.

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als EUR 25.000,00.

Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des/der Oberbürgermeisters/in, des/der zuständigen Beigeordneten oder der Leitung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes gehören.

Der Betriebsausschuss hat die den Integrations- und Dienstleistungsbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzuberaten.

§ 7 **Oberbürgermeister, zuständige(r) Beigeordnete(r)**

Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Einrichtung. Ihm obliegen in dieser Eigenschaft alle beamten-, arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen.

Sofern einer/einem Beigeordneten im Sinne des § 50 Abs. 3 GemO der Geschäftsbereich zu dem der Integrations- und Dienstleistungsbetrieb gehört übertragen wurde, ist diese/r Beigeordnete Vorgesetzte/r der Leitung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes.

§ 8 Bedienstete des Betriebes

Die Leitung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes besteht aus einem Betriebsleiter / einer Betriebsleiterin und einem stellvertretenden Betriebsleiter/einer stellvertretenden Betriebsleiterin. Der Betrieb wird von der Leitung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung oder durch diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Leitung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

Die Leitung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes entscheidet aufgrund der durch Dienstweisung übertragenen Kompetenzen in personalrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

§ 9 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr. Der von der Leitung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes zu erstellende Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) mit seinen Anlagen ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die/den zuständige(n) Beigeordnete(n) und den/die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Über die Einhaltung der Unternehmensplanung und etwa notwendigen Korrekturen sind der Betriebsausschuss und der Bereich 2 (Abteilung 2.03) - mindestens alle drei Monate - zu informieren (Quartalsberichterstattung).

Für den Betrieb ist eine Sonderkasse bei der Stadtkasse einzurichten; Zahlungen sind über das Konto der Stadtkasse abzuwickeln. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Betriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadtkasse angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 10 Jahresabschluss

Die Leitung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die zuständige(n) Beigeordnete(n) und den/die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 11 Rücklagen

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

§ 12
Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen im Verhältnis zwischen dem Betrieb und der Stadt, deren Sondervermögen und Eigenbetrieben sowie ihren Gesellschaften sind angemessen zu vergüten. Ebenso sind Vergütungen für Lieferungen und Leistungen von anderen Organisationseinheiten durch besondere Vereinbarungen bzw. Verfügungen zu regeln.

§ 13
Kontrahierungszwang

Werden vom Betrieb Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, von der Verfügbarkeit und der Qualität her von städtischen Betrieben oder Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht die Verpflichtung, die Leistungen unter Berücksichtigung marktgerechter Preise dort abzunehmen.

§ 14
Abschlussprüfungen

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Abschlussprüfer soll die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Hat sich der Betrieb als solcher etabliert, so kann das Rechnungsprüfungsamt diese Abschlussprüfung übernehmen. Unbenommen bleibt das Recht des Rechnungsprüfungsamtes, darüber hinaus Prüfungen vorzunehmen.

§ 15
Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des IDB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des IDB an die Stadt Worms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 als Änderung der Satzung vom 06.12.2012 in Kraft.

Worms, den 19. Dezember 2013
gez.
Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

BEKANNTMACHUNG

Satzung

zur Einrichtung eines Jugendparlamentes in der Stadt Worms vom 15.08.2005

3. Änderungssatzung vom 19.12.2013

Auf Grund der § 24, 56 b Abs. 2, 56 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2013, Beschluss-Nr.: 1161/2009-2014, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung zur Einrichtung eines Jugendparlamentes in der Stadt Worms vom 15.08.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 1. werden die Worte „... im Alter von 14 bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres“ ersetzt durch die Worte „...im Alter von 14 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres“.
2. In § 4 Nr. 2. werden die Worte „... zwischen 14 und 24 Jahre alt sind“ ersetzt durch die Worte „...zwischen 14 und 21 Jahre alt sind“.
3. In § 4 Nr. 4. werden die Worte „... soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt durch die Worte „...soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben“.
4. In § 4 Nr. 6. werden die Worte „Alle anderen Jugendlichen wählen im Rathaus“ ersetzt durch die Worte „Alle anderen Jugendlichen wählen an einem vom Oberbürgermeister festgelegten Ort.“
5. In § 4 Nr. 7. werden die Worte „Die Liste der Wahlberechtigten, die im Rathaus wählen, wird anschließend von der Abt. 1.01 erstellt“ ersetzt durch die Worte „Die Liste der Wahlberechtigten, die an dem „vom Oberbürgermeister festgelegten Ort“ wählen, wird anschließend von der Abt. 5.06 in Zusammenarbeit mit der Abt. 1.01 erstellt“.
6. In § 4 Nr. 8. werden die Worte „Der Wahlvorstand für die Wahl im Rathaus wird aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern der AG Jugendparlament gebildet“ ersetzt durch die Worte „Der Wahlvorstand für die Wahl an dem „vom Oberbürgermeister festgelegten Ort“ soll aus Mitgliedern des Jugendparlamentes gebildet werden.“
7. In § 4 Nr. 9. werden die Worte „...drei weitere Tage (Donnerstag bis Samstag) für die Wahl im Rathaus“ ersetzt durch die Worte „...einen Tag (Samstag) an einem „vom Oberbürgermeister festgelegten Ort“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 19. Dezember 2013

gez.

Michael Kissel

Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreinigungssatzung)

8. Änderungssatzung vom 19.12.2013

Aufgrund der §§ 17 und 53 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273, BS 91-1), der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153; BS 2020-1) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) hat der Stadtrat am 18.12.2013, Beschluss-Nr. 1160/2009-2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.10.2012 wird wie folgt geändert:

§ 15 f erhält folgende neue Fassung:

Für das Gebiet begrenzt im Norden durch die Würdtweinstraße (Gemarkung Worms, Flur 10 Flurstück Nr. 239/7, 48/220 und 48/221), im Westen durch die Schannatstraße (Gemarkung Worms, Flur 10, Flurstück Nr. 48/93), im Osten durch die Seidenbenderstraße (Gemarkung Worms, Flur 10, Flurstück Nr. 48/221) sowie im Süden durch die Grundstücke Gemarkung Worms, Flur 10, Flurstücke Nr. 48/439 und 48/189 - erweitert um eine fiktive Linie, die die Grundstücksgrenze des vorgenannten Grundstücks Nr. 48/439 über das Grundstück Gemarkung Worms, Flur 10, Flurstück Nr. 48/262 hinweg in einer Fluchtlinie verlängert - wird wegen der besonderen Art der Zuschnitte der Grundstücke und deren Zuordnung zu den angrenzenden Straßen die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühren für die Reinigungsflächen der angrenzenden Straßen und Wege abweichend wie folgt geregelt:

Die zu reinigende Straßenfläche dieses Gebietes wird dessen angrenzenden oder erschlossenen Grundstücken als vorgelagert betrachtet (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Sie wird auf die Grundstücke im Sinne des § 75 Abs.1 Ziffer 1-5 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230) zu gleichen Teilen aufgeteilt.

In der Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms werden folgende Änderungen in der Klasse II vorgenommen:

- a) Die Dominikanerstraße wird gestrichen.
- b) Gestrichen wird "Hochheimer Straße (von Merianstraße bis Liebenauer Straße)", stattdessen wird eingefügt: "Hochheimer Straße (von Merianstraße bis Friedrich-Ebert-Straße)".
- c) Die Liebenauer Straße (von Bebelstraße bis Hochheimer Straße) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Worms, den 19. Dezember 2013
gez.
Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO -) vom 20.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Veränderung vom 21.08.2012 (GVBl. S. 307), wird hiermit bekannt gegeben, dass die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Worms einen Grundstücksmarktbericht (Grundstücksmarktbericht 2013) herausgibt.

Dieser Bericht kann

im Rathaus, Marktplatz 2 in 67547 Worms
Zimmer 163

zu den Sprechzeiten

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 14 Uhr bis 16 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Bei Interesse kann der Grundstücksmarktbericht zum Preis von 35,00 Euro im pdf-Format oder als Druckausgabe zum Preis von 45,00 Euro zzgl. Versandkosten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, unter www.gutachterausschuss.worms.de oder telefonisch gegen Mitteilung der Rechnungs- und Lieferadresse unter 06241 – 853 6214 bestellt werden.

Worms, 18.12.2013
Gutachterausschuss für den Bereich der Stadt Worms
gez. Henning Stramm
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG

Betr.: 6 Planen und Bauen
6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

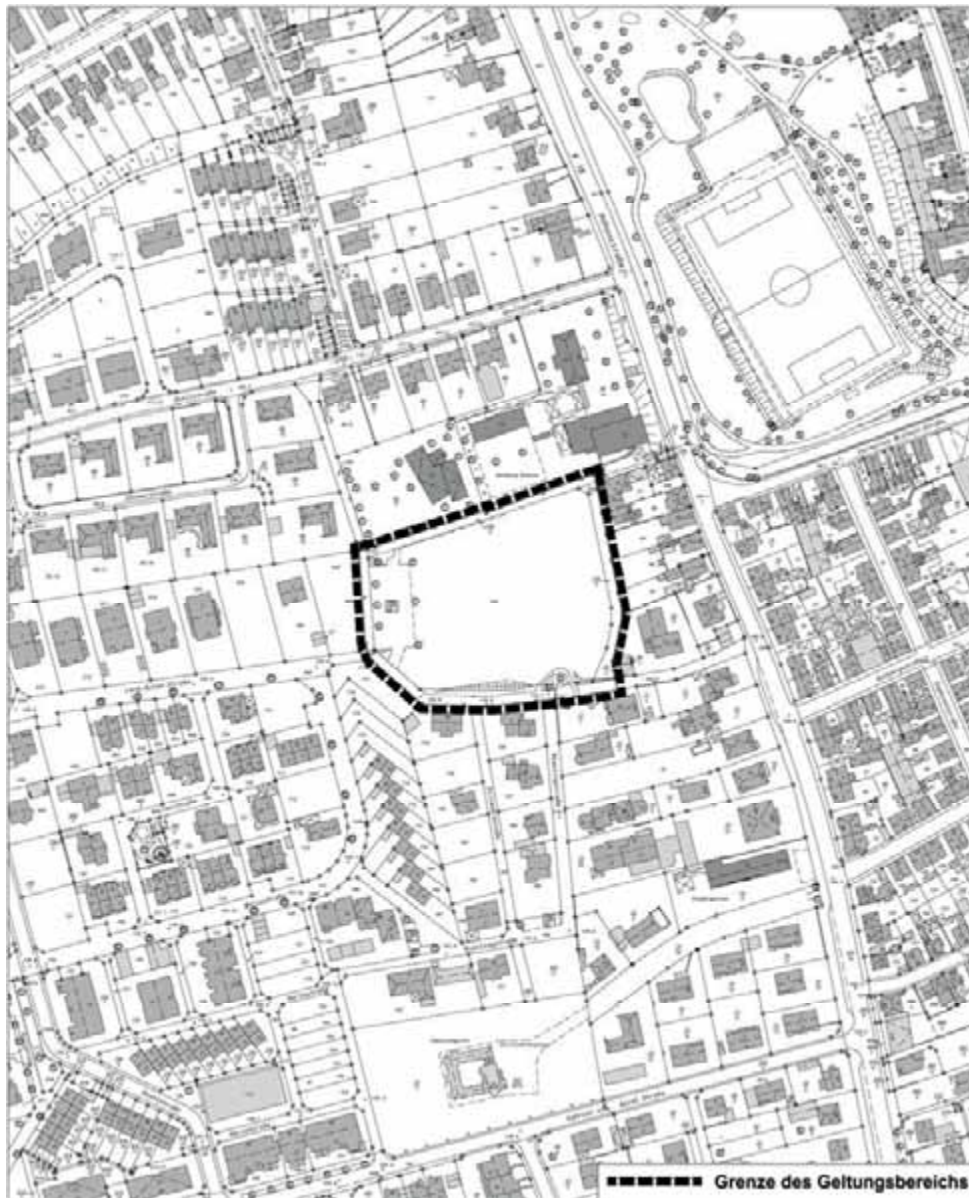
hier: Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes HO 50A ‚Herrnsheimer Höhe‘ für das Teilgebiet ‚Südlich der Dalberg-Schule‘ in Worms-Herrnsheim gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 gemäß § 2 i. V. m. § 13a BauGB beschlossen, das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes HO 50A ‚Herrnsheimer Höhe‘ einzuleiten. Mit dieser Änderung soll das ursprünglich für eine Schulerweiterung vorgesehene unbebaute Gelände südlich der Dalberg-Schule künftig als Wohngebiet entwickelt werden.

Das Plangebiet liegt in Flur 8 der Gemarkung Herrnsheim und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: ausgehend von der Kreuzung der Wegegrundstücke Nrn. 605 und 445/5 durch die nördliche Grenze des Weges, Flurstück Nr. 445/5,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Weges, Flurstück Nr. 444/2,
- im Süden: durch die südliche Grenze des Weges, Flurstück Nr. 443/2 sowie der Lord-Acton-Straße, Flurstück Nr. 688,
- im Westen: durch die westliche Grenze des Weges, Flurstück Nr. 605 bis zum Ausgangspunkt.

**Stadtteil Herrnsheim, Baugebiet ‚Herrnsheimer Höhe‘
Unmaßstäblicher Übersichtsplan zur 5. Änderung des Bebauungsplanes HO 50A**



Hiermit wird allen Interessierten Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes HO 50A bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 Planen und Bauen, Abteilung 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht, zu informieren und dazu zu äußern.

Worms, den 18.12.2013
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2012 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Stadt Worms mbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft fasste in ihrer Sitzung vom 25.06.2013 folgenden Beschluss:

1. Der von der Geschäftsleitung aufgestellte und von Grün & Koch Wirtschaftsprüfer Steuerberater geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
2. Der für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.593,10 € wird unter Einbeziehung des Gewinnvortrages in Höhe von 776.098,95 € mit 770.505,85 € als Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 Entlastung erteilt.

Dies wird gem. § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft in der Klosterstraße 23, 1. OG, Zimmer 115, zur Einsicht in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 24.01.2014 öffentlich ausliegen.

Worms, 07.01.2014
Stadtverwaltung Worms
2 - Finanzen
gez. Soller

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2012 der Wohnungsbau GmbH Worms

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH fasste in ihrer Sitzung vom 11.09.2013 folgenden Beschluss:

1. Der von der Geschäftsleitung aufgestellte und von den Wirtschaftsprüfern Dr. Schirduan und Neumann des Verbandes der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V. geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2011 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
2. Der für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 ausgewiesene Bilanzgewinn i.H.v. 850.445,22 € wird gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung und der Empfehlung des Aufsichtsrates in „Andere Gewinnrücklagen“ eingestellt.
3. Der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat wurden für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 Entlastung erteilt.

Dies wird gem. § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wohnungsbau GmbH in der Klosterstraße 23, 1. OG, Zimmer 115, zur Einsicht in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 24.01.2014 öffentlich ausliegen.

Worms, 07.01.2014
Stadtverwaltung Worms
2 - Finanzen
gez. Soller

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2010 des Integrationsbetriebes Friedhöfe der Stadt Worms

Der Stadtrat der Stadt Worms fasste in seiner Sitzung vom 07.11.2013 folgenden Beschluss:

Der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms geprüfte und mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

1. Der für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.021.217,19 € wird durch den städtischen Haushalt beglichen.

Dies wird gem. § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht des Friedhofsbetriebes der Stadt Worms in der Klosterstraße 23, 1. OG, Zimmer 115, zur Einsicht in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 24.01.2014 öffentlich ausliegen.

Worms, 07.01.2014
Stadtverwaltung Worms
2 - Finanzen
gez. Soller

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2011 des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms

Der Stadtrat der Stadt Worms fasste in seiner Sitzung vom 04.09.2013 folgenden Beschluss:

1. Der von der Geschäftsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft Benz & Gunzenhäuser geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2011 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2011 i.H.v. 447.298,63 € wird in voller Höhe auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Betriebsführung wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 erteilt.

Dies wird gem. § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung Stadt Worms in der Klosterstraße 23, 1. OG, Zimmer 105, zur Einsicht in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 24.01.2014 öffentlich ausliegen.

Worms, 07.01.2014
Stadtverwaltung Worms
2 - Finanzen
gez. Soller

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2012 des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms

Der Stadtrat der Stadt Worms fasste in seiner Sitzung vom 18.12.2013 folgenden Beschluss:

1. Der von der Geschäftsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Grün und Koch geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2012 i.H.v. 68.721,12 € wird in voller Höhe in die allgemeine Rücklage eingestellt.
3. Der Betriebsführung wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 erteilt.

Dies wird gem. § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung Stadt Worms in der Klosterstraße 23, 1. OG, Zimmer 105, zur Einsicht in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 24.01.2014 öffentlich ausliegen.

Worms, 07.01.2014
Stadtverwaltung Worms
2 - Finanzen
gez. Soller

Öffentliche Ausschreibung Nr. 83-2013

Vorhaben: Einbau Überfallschwelle Güterhallenstraße

a) **Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Worms,
- Bereich 6 - Planen und Bauen -
Marktplatz 2, 67547 Worms
Telefon: 06241 / 853-6409 od. 6402
Telefax: 06241 / 853-6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de

b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Vergabenummer: 83-2013

c) **Elektronisches Verfahren: entfällt**

d) **Art des Auftrages:** Bauvertrag

e) **Ausführungsort:** Worms

f) **Art und Umfang der Leistung:**

Einbau einer Überfallschwelle im Bauwerk:
ca. 4,0 m³ Ortbeton Güteklasse C25/30 einbauen,
1 Stück Schieber DN 300 mm aus Edelstahl 1.4571,
1 Stück Schieber DN 250 mm aus Edelstahl 1.4571,
ca. 8 m³ Bodenaushub,
ca. 3 m² Kopfsteinpflaster aufnehmen und wieder verlegen

g) **Planungsleistungen:** nein
 ja

h) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja

Angebote können abgegeben werden

nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose

i) **Ausführungsfrist:** Beginn: 10.03.2014
Dauer: ca. 3 Wochen

j) **Nebenangebote:** zugelassen nur mit Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

k) **Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241/853-6409 oder 6402, Telefax: 06241/853-6499; ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden.

Anforderungen möglich bis: 22.01.2014

Vergabeunterlagen können eingesehen werden: Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. 6.4 - Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle.

l) **Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen Vergabeunterlagen:**

Höhe des Kostenbeitrags für 1 Ausfertigung + 1 CD: 20,00 EUR

Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4
Konto-Nr.: 290 Bankleitzahl: 553 500 10
Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/83/13

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

m) **Teilnahmeanträge:** entfällt

n) **Frist für den Eingang der Angebote:** 04.02.14

o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**

Stadtverwaltung Worms
6.4 Bauverwaltung
Marktplatz 2
67547 Worms

p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch

q) **Angebotseröffnung:** 04.02.2014; um 10.00 Uhr

Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:

Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten

r) **Geforderte Sicherheiten:** Gemäß Vergabeunterlagen

s) **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Vergabeunterlagen

t) **Rechtsform von Bietergemeinschaften:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) **Geforderte Eignungsnachweise:**

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu fordern.

v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 04.03.2014

- w) **Nachprüfungsstelle:**
Vergabeprüfstelle bei der ADD
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel.:+49 651 9494511 o. 512 Fax:+49 651 9494 77511 o 77512

Worms, den 17.12.2013
Stadtverwaltung Worms

Öffentliche Ausschreibung Nr. 84-2013

Vorhaben: Beschaffung von 4 Leichtlieferwagen

1) **Auftraggeber:**

Entsorgungs- und Baubetrieb Worms,
Hohenstaufenring 2
67549 Worms
Telefon: 06241/853-6409 od.6402, Telefax: 06241 / 853-6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de

2) **Zuschlag erteilende Stelle:** Anschrift s. a) 1)

3) **Angebote sind zu richten an:** Anschrift s. g)

b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Vertragsform: Auftrag

c) **Elektronisches Verfahren:** nein

d) **Ausführungsort:** Worms

Vergabenummer: 84-2013

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung 4 Leichtlieferwagen

Los 1: 2 PKW-Leichtlieferwagen (kurz)

Die Fahrzeuge werden als Kundendienstfahrzeuge im Gewerk Sanitär/Heizung/Klima eingesetzt und dienen zum Transport von Personen (max. zwei), Material (u.a. Gasflaschen) und Werkzeug. Das Mitführen eines Anhängers ist ebenfalls vorgesehen. Angeboten werden können mit Diesel, Benzin oder Erdgas angetriebene Fahrzeuge.

Los 2: 2 PKW-Leichtlieferwagen (lang)

Die Fahrzeuge werden als Kundendienstfahrzeuge im Gewerk Sanitär/Heizung/Klima eingesetzt und dienen zum Transport von Personen (max. zwei), Material (u.a. Gasflaschen) und Werkzeug. Das Mitführen eines Anhängers ist ebenfalls vorgesehen. Angeboten werden können mit Diesel, Benzin oder Erdgas angetriebene Fahrzeuge.

e) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja

Ausführungsfrist: Lieferung schnellstmöglich

g) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241/853-6409 oder 6402, Telefax: 06241/853-6499; ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden.

Anforderungen möglich bis zum: 22.01.14

**Vergabeunterlagen können eingesehen werden:
Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. 6.4 - Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle**

i) Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen Vergabeunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrags für 2 Ausfertigungen: 5 Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4

Konto-Nr.: 290 Bankleitzahl: 553 500 10

Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/84/13

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

j) Ende der Angebotsfrist: siehe Angebotsöffnung

Angebotseröffnung: 04.02.14

Keine Bieter zugelassen

k) geforderte Sicherheiten: entfallen

l) Zahlungsbedingungen: Gemäß Vergabeunterlagen

Rechtsform von Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

m) Geforderte Eignungsnachweise:

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A zu fordern.

n) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 04.03.14

o) Nebenangebote: zugelassen nur mit Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

Nachprüfungsstelle:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

ADD untersagt Spendensammlungen des „Kinderhilfszentrum e.V.“ in Rheinland-Pfalz

Trier/Rheinland-Pfalz – Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - landesweite Spendenaufsicht in Rheinland-Pfalz – hat dem Verein Kinderhilfszentrum e.V. mit Sitz in Bremen sofort vollziehbar untersagt, Spendensammlungen sowie öffentliche Spendenaufrufe in Rheinland-Pfalz durchzuführen. Der Verein hat Widerspruch gegen die Verbotsverfügung eingelegt, muss diese aber aufgrund des angeordneten Sofortvollzugs beachten.

Kinderhilfszentrum e.V. ruft öffentlich zu Geldspenden auf und wirbt mit Plakataktionen zum Beispiel „Aktion Schutzburg“ zur Unterstützung von Kinderhilfsprojekten.

Trotz mehrfacher Aufforderungen ist der Verein seinen gesetzlichen Auskunftspflichten im sammlungsrechtlichen Verfahren nicht nachgekommen. Auch wurden keine Hilfsmaßnahmen für bedürftige Kinder etc. nachgewiesen, sodass keine Gewähr für eine einwandfreie und zweckentsprechende Verwendung der Geldspenden gegeben ist.

Der Verein wurde darüber hinaus verpflichtet, den Einzug von Geldspenden zu stoppen. Wegen Verstößen gegen das sofort vollziehbare Sammlungsverbot hat die ADD bereits ein Zwangsgeld festgesetzt.

Da weiterhin öffentliche Spendenaufrufe erfolgen, zum Beispiel via Internetseiten des Vereins ohne Hinweis auf das Sammlungsverbot in Rheinland-Pfalz, weist die ADD ausdrücklich auf das Sammlungsverbot für Rheinland-Pfalz hin und bittet die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz um Mitteilung, wenn weiterhin Spendenaktionen, zum Beispiel durch Plakate in Geschäften und Warenverkäufe zu Gunsten des Vereins, erfolgen.

Trier, 26. November 2013
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Landesweites Sammlungsverbot gegen „Pro Humanitas – Hilfe für Mensch und Tier e.V. – ADD untersagt Altkleidersammlungen im Namen des Vereins

Trier/Rheinland-Pfalz – Die landesweit für das Sammlungsrecht zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat dem Verein „Pro Humanitas – Hilfe für Mensch und Tier e.V.“ mit Sitz in Schwäbisch-Hall/Baden-Württemberg das Einsammeln von Geld- und Sachspenden in Rheinland-Pfalz sofort vollziehbar untersagt. Der Verein kann gegen den Bescheid noch Rechtsmittel einlegen.

Entgegen den Zusicherungen des Vereins erfolgen weiterhin Spendensammlungen mittels Handzetteln im Namen von „Pro Humanitas“ in Rheinland-Pfalz. Aufgrund der beharrlichen Auskunftsverweigerung des Vereins ist keine Gewähr für die beworbene Unterstützung karitativer Zwecke gegeben. Aufgrund der Häufigkeit und steten Wiederkehr derartiger Sammlungen im Namen des Vereins in Rheinland-Pfalz seit mehreren Jahren und mangels wirksamer Maßnahmen des Vereins hiergegen mussten nunmehr zum Schutz der gutgläubigen Spender diese Sammlungen im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

Sollten weiterhin Spendensammlungen des Vereins in Rheinland-Pfalz festgestellt werden, bittet die ADD um Mitteilung.

Trier, 23. Oktober 2013
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Pressereferent: Hans Helmut Brecht
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
Email: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!